

Erklärung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 5/ § 6 Mutterschutzgesetz bei beabsichtigter Beschäftigung nach 20:00 Uhr und/ oder an Sonn- und Feiertagen

Ich

Frau _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

bin im Unternehmen _____

Anschrift _____

Betriebsteil/ Abteilung _____

als _____

beschäftigt. (Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen bitte alle arbeitgebenden Unternehmen/ Ausbildungsstellen o.Ä. angeben.)

Mir ist bekannt, dass Arbeitgeber grundsätzlich schwangere oder stillende Frauen

- nicht in der Zeit vor 6:00 Uhr,
- nicht in der Zeit nach 20:00 Uhr und
- nicht an Sonn- und Feiertagen

beschäftigen dürfen.

Ich erkläre hiermit mein ausdrückliches Einverständnis mit einer Beschäftigung

in der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (1) (3)

an Sonn- und Feiertagen (2)

(zutreffendes ankreuzen)

- (1) Unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung ist eine Beschäftigung abweichend vom Nachtarbeitsverbot nach § 5 MuSchG möglich, wenn der Arbeitgeber dies bei der zuständigen Behörde unter Vorlage
 - dieser Erklärung,
 - einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit und
 - einer Gefährdungsbeurteilung über die Tätigkeiten am Arbeitsplatz beantragt und innerhalb einer Frist von 6 Wochen keinen abschlägigen Bescheid darüber erhält.Es darf durch die Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr keine unverantwortbare Alleinarbeit entstehen.
- (2) Unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung ist eine Beschäftigung abweichend vom Sonn- und Feiertagsverbot nach § 6 MuSchG möglich, wenn die Tätigkeiten nicht dem allgemeinen Verbot des § 10 Arbeitszeitgesetz unterliegen, im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht.
- (3) Im Fall schulischer oder hochschulischer Ausbildung darf die Frau unter der Voraussetzung ihrer Einverständniserklärung an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20:00 und 22:00 teilnehmen, wenn dies zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und dadurch keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht.

Diese Erklärung kann ich gemäß §5 bzw.6 MuSchG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datum

Unterschrift